



An das
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Antrag auf Verlängerung der Anerkennung und der Gültigkeit des Ausweises

für Hunde, die bereits als Assistenzhund im Sinne der §§ 21 oder 22 Assistenzhundeverordnung (AHundV) anerkannt worden sind. Für Ausweise, die nach § 23 AHundV erteilt worden sind, gilt der Antrag auf Verlängerung der Gültigkeit des Ausweises entsprechend

1. Personenbezogene Angaben der antragstellenden Person

Ausweisnummer:	
Nachname:	
Vorname:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
E-Mail:	
Telefon:	

2. Ggf. bevollmächtigte Person oder gesetzliche Vertretung

Eine Vollmacht ist dem Antrag bei Vertretung beizufügen.

Nachname:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	



E-Mail:	
Telefon:	

3. Erklärung der antragstellenden Person bzw. der gesetzlichen Vertretung

Die antragstellende Person oder die rechtliche Vertretung erklärt, dass

- 3.1 der Assistenzhund mit einem Mikrochip-Transponder gemäß des § 6 Assistenzhundeverordnung (AHundV) gekennzeichnet ist.
- 3.2 der Assistenzhund mindestens einmal im Jahr tierärztlich bezüglich seiner gesundheitlichen Eignung untersucht wird.
- 3.3 eine Haftpflichtversicherung entsprechend der Vorgaben aus § 27 AHundV abgeschlossen ist.
- 3.4 die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.
- 3.5 er oder sie das diesem Antrag beigefügte Informationsblatt zum Datenschutz nach Art. 13 ff. Datenschutz – Grundverordnung (DS-GVO) zur Kenntnis genommen hat.

4. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

<input type="checkbox"/> Tierärztlicher Nachweis über den Fortbestand der gesundheitlichen Eignung
<input type="checkbox"/> Lichtbild der antragstellenden Person (Farbfoto)
<input type="checkbox"/> Lichtbild des Assistenzhundes (Farbfoto, Ganzkörper, seitlich, stehend oder liegend)

--	--

Ort, Datum

Unterschrift



**Wichtige Hinweise zur Verlängerung der Anerkennung und der Gültigkeit des Ausweises
gemäß § 24 Assistenzhundeverordnung (AHundV)**

Für Fragen rund um die Antragstellung nach der AHundV stehen wir Ihnen unter der
Telefonnummer: 0211-855 4410 oder per Email an: Assistenzhunde@mags.nrw.de gern zur
Verfügung.

Voraussetzungen:

Der Antrag auf Verlängerung der Anerkennung und der Gültigkeit des Ausweises betrifft
Hunde, die bereits als Assistenzhund i.S. der §§ 21 oder 22 AHundV anerkannt worden sind
oder nach § 23 AHundV ein Ausweis erteilt worden ist (Blindenführhunde). Bis zu sechs
Monate vor Ablauf einer Anerkennung nach den §§ 21, 22 oder der Gültigkeit des Ausweises
nach § 23 AHundV kann zweimalig eine Verlängerung der Anerkennung um jeweils bis zu
zwölf Monate beantragt werden. Der Zeitraum der Verlängerung beginnt jeweils mit Ablauf
des vorangegangenen Gültigkeitszeitraums.

Bei der Antragstellung sind neben dem vollständig ausgefüllten Antragsformular folgende
Unterlagen einzureichen:

1. Tierärztlicher Nachweis über den Fortbestand der gesundheitlichen Eignung

Das Attest darf nicht älter als drei Monate sein

2. Bilder zur Erstellung eines Ausweises

- Lichtbild der antragstellenden Person
- Lichtbild des Assistenzhundes



Datenschutzerklärung gemäß Artikel 13 DSGVO

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: MAGS NRW) nimmt den Schutz Ihrer Daten sehr ernst. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden MAGS NRW) möchte Ihnen mit dieser Datenschutzerklärung einen Überblick darüber geben, wie das MAGS NRW den Schutz Ihrer Daten gewährleistet, welche Art von Daten zu welchem Zweck erhoben und wie sie verwendet werden. Die aktuelle Version entspricht den Standards der seit 25. Mai 2018 geltenden EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung von Daten, die für das Anerkennungsverfahren von Assistenzhunden sowie für die Ausstellung eines Ausweises und Abzeichens für Assistenzhunde benötigt werden, ist das:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Telefon: (0211) 855 – 5
Fax: (0211) 871 – 3683
E-Mail: Assistenzhunde@mags.nrw.de

Die behördliche Datenschutzbeauftragte ist:

Frau Dr. Szewczyk
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
E-Mail: datenschutz@mags.nrw.de
Tel: (0211) 855-3563

Ihre Rechte:

Nach Artikel 15 DSGVO haben Sie das Recht, Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten und gespeicherten personenbezogenen Daten sowie der geplanten Speicherdauer zu verlangen.

Das MAGS NRW benötigt die von Ihnen erbetenen Daten für das Anerkennungsverfahren von Assistenzhunden sowie die Ausstellung eines Ausweises und Abzeichens für Assistenzhunde gemäß §§ 1, 21 ff. der Assistenzhunde-Verordnung (AHundV).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen gemäß Artikel 16 DSGVO ein Recht auf Berichtigung zu. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenden Sie sich bitte für die Verarbeitung von Daten entweder per E-Mail an das Postfach Assistenzhunde@mags.nrw.de oder schriftlich an das MAGS NRW.



Sie haben zudem das Recht, sich schriftlich oder per E-Mail-Adresse an

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI)
Kavalleriestraße 2- 4
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Telefon: (0211) 38424-0
Fax: (0211) 38424-999
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

zu wenden, um sich über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das MAGS NRW zu beschweren.

Zwecke und Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung sowie die Speicherdauer:

Es werden die personenbezogenen Daten von Ihnen (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) oder der von Ihnen bevollmächtigten Person oder gesetzlichen Vertretung (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) sowie der Nachweis über Ihre Behinderung erhoben, um Ihren Antrag bearbeiten zu können.

Die Rechtsgrundlagen sind Artikel 9 Abs. 2 lit. b DSGVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1 DSG NRW, 16 Abs. 1 Nr. 4 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) sowie § 12e Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz BGG) i.V.m §§ 1, 21 ff. der Assistenzhundeverordnung (AHundV).

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d) DSGVO hat die antragstellende Person ein Recht auf Auskunft über die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer. Ihre Daten werden solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der Aufgabe bzw. aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Grundsätzlich bemisst sich die Dauer am jeweiligen Einzelfall. Die Aufbewahrungsfrist beträgt nach Abschluss der Bearbeitung gemäß der Aktenverordnung für das MAGS NRW grundsätzlich 5 Jahre.

Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt nicht.